

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 111 (1993)
Heft: 46

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

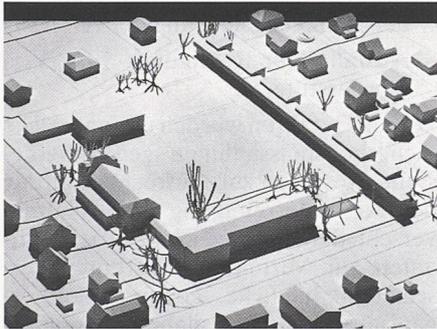
Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerbe

Erweiterung der Schulanlagen Luterbach SO

Die Einwohnergemeinde Luterbach veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für die Erweiterung der Schulanlagen. Teilnahmeberechtigt waren Architekten, die seit dem 1. Januar 1992 Geschäftssitz in den Bezirken Wasseramt und Solothurn haben oder Architekten mit Wohnsitz in der Gemeinde Luterbach. Zusätzlich wurden vier auswärtige Architekten zur Teilnahme eingeladen. Es wurden 20 Projekte eingereicht und beurteilt. Ergebnis:



1. Preis (20 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Etter+Partner AG, Solothurn; Mitarbeiter: Andreas Etter, Hubert Sterki, Theo Schneider, Rolf Leuenberger

2. Preis (17 000 Fr.): Marbet Scheidegger Wicki, Olten; Projektteam: Georg Marbet, Fredy Wicki, Anton Scheidegger, Hans Schibli, Kathrin Wyss

3. Preis (12 000 Fr.): Architektengruppe Olten, Jacques Aeschmann, Willi Niggli; Mitarbeit: Josef Sager

4. Preis (8000 Fr.): Ingold+Partner, Subingen; Entwurf: Romano del Frate; Mitarbeit: Sibylle Bomonti, Roger Blanc, Tobias Styner, Hans Ruedi Ingold

5. Preis (7000 Fr.): André Miserez, Solothurn; Mitarbeiter: Raoul Miserez, Peter Wyss

6. Preis (6000 Fr.): Markus Ducommun, Solothurn; Mitarbeiter: Wolfgang Kamber
Fachpreisrichter waren Regina Gonthier, Bern, Monika Hartmann, Vaucher, Rudolf Meyer, Basel, Christian Stahel, Brugg, Heinrich Schachenmann, Küttigkofen, Ersatz.

Ecoles d'informatique et du tourisme à Sierre VS

Ce concours, organisé par le Département des travaux publics du Canton du Valais représenté par son Service des bâtiments, était ouvert aux architectes établis dans le canton du Valais avant le 1^{er} janvier 1993 et aux architectes valaisans établis en Suisse.

62 projets ont été remis dans les délais exigés. Le jury a décidé d'exclure 12 projets de la répartition des prix. Résultats:

1^{er} prix (18 000 fr. avec mandat pour la poursuite des études): Pierre Pralong & Consorts, Crans; collaborateurs: Isabelle Evequoz, Christophe Chatelet, Michel Follonier

2^e prix (16 000 fr.): Association d'architecture Balet-Ravaz, Grimisuat, Berclaz-Goel-Torrent, Savièse

3^e prix (12 000 fr.): Atelier 3 Architectes, Carrouge; Christian Exquis, Luciano Gentile, Jean-Luc Schneeberger

4^e prix (10 000 fr.): Olivier Galletti & Claude Anne-Marie Matter, Collombey

5^e prix (8000 fr.): Z Architectes SA, Sierre; Stéphane Rudaz, Nicolas Pham; collaborateurs: Jacqueline Rohner

6^e prix (6000 fr.): Jean-Gérard Giorla et Mona Trautmann, Sierre; collaborateurs: Vincent Degen, Anna Rossetti, Olivier Vernay

Jury: Bernard Attinger, architecte cantonal, Sion; Hans Imhof, architecte, Service des bâtiments, Sion; Charles-Albert Antille, Président de la ville de Sierre, Sierre; Roger Diener, architecte EPF, Bâle; Lévy Dubuis, Chef du Service de la formation professionnelle, Sion; Joseph Guntern, Chef du Service de l'enseignement secondaire, Sion; Patrick Mestelan, architecte, Lausanne; Ueli Zbinden, architecte, Zürich. Suppléants: Marc-André Berclaz, Directeur ETC, Sierre; Stéphanie Cantalou, architecte, Berne; Jean-Daniel Crettaz, architecte de la ville de Sierre, Sierre; Jean-Claude Seewer, Directeur EST, Sierre.

Wohnüberbauung «Sunn-Bina», Visp VS

Die Lonza AG, Walliser Werke, Visp, veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für die Bebauung des Quartiers Bâret-Litterna in Visp. Teilnahmeberechtigt waren Architekten, die seit mindestens dem 1. Januar 1992 ihren Geschäftssitz im Kanton Wallis haben sowie Architekten, die im Kanton Wallis heimatberechtigt sind. Zusätzlich wurden sechs auswärtige Architekturbüros zur Teilnahme eingeladen. Es wurden 40 Projekte eingereicht und beurteilt. Elf Entwürfe mussten wegen schwerwiegender Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (30 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): A.D.P. Architektur. Design. Planung, Walter Ramseier, Beat Jordi, Caspar Angst, Peter Hofmann, Zürich

2. Preis (25 000 Fr.): Burkhard Meyer Steiger und Partner, Baden; Mitarbeiter: Rolf Meier

3. Preis (17 000 Fr.): Steinmann & Schmid, Basel; Walter Burgener, Brig; Werner Waldhauser, Ing., Münchenstein

4. Preis (15 000 Fr.): Ueli Brauen, Doris Waelchli, Lausanne; Mitarbeiterin: Raphaëlle Golaz

5. Preis (14 000 Fr.): Metron Architekturbüro AG, Brugg; Markus Gasser, Hans Rusterholz, Jan Hlavica, Françoise Flückiger, Daniel Wütrich, Franco Fegnan, Thomas Ryffel, Peter Hotz

6. Preis (10 000 Fr.): Meister und Kämpfen, Zürich; Beat Kämpfen, Jürg Meister; Mitarbeiter: Andrea Gambetti, Roger Stauffacher

7. Preis (8000 Fr.): P. Schweizer, Sierre; Mitarbeiter: R. Berclaz, P. della Bruna, B. Cina, M. Clappason, M. Formaz, F. Quennoz

8. Preis (6000 Fr.): Rudaz & Rudaz, Sion; Mitarbeiter: Gezim Pacarizi

Ankauf (5000 Fr.): Jaun & Mooser & Petrig, Zermatt; Adolf Jaun, Roman Mooser, Paul-Marc Petrig

Ankauf (5000 Fr.): Rafaela Fux, St. Niklaus
Fachpreisrichter waren Kurt Aellen, Bern, Carl Fingerhuth, Basel, Magdalena Rausser, Bern, Hans Rohr, Baden, Hans Ritz, Stadtarchitekt, Brig.

«Werkhofareal Wüthrich AG», Wängi TG, Überarbeitung

Die Firma Wüthrich Bauunternehmung AG veranstaltete unter zehn eingeladenen Architekten einen Projektwettbewerb für die Überbauung des Werkhofareals. Es wurden neun Projekte beurteilt. Während der Bearbeitungsphase musste der Veranstalter von einem Teilnehmer eine Absage entgegennehmen.

1. Preis (8000 Fr.): Thomas Hasler, Frauenfeld; Mitarbeiterin: Astrid Stauer

2. Preis (7000 Fr.): J. Gundlach+R. Grandits, Frauenfeld

3. Preis (6000 Fr.): Architektengemeinschaft Area Cerfeda, Fent Zollinger, Winterthur, A.+R. Almer, Wängi; Berater Energiekonzept: Kurt Egger, Tänikon; Fredi Frommenwiler, Kreuzlingen

4. Preis (3000 Fr.): Pius R. Gemperli, St. Gallen; Mitarbeiter: Urs Ramstein, Bruno Bottlang

5. Preis (2000 Fr.): Joachim Mantel und Team, Winterthur; Mitarbeiter: Hansjürg Waser

Das Preisgericht empfahl dem Veranstalter, die Verfasser der drei erstangierten Projekte zu einer Überarbeitung einzuladen. Fachpreisrichter waren Roland Leu, Wetzikon; Kurt Huber, Frauenfeld; Johann Frei, Winterthur; Werner Müller, Ersatz, Frauenfeld.

Nach dieser Überarbeitung empfahl die Expertenkommission, die Architektengemeinschaft Cerfeda Fent Zollinger, Winterthur, mit Albert und Robert Almer, Wängi (Energiekonzept: Kurt Egger, Infosolar, Tänikon) mit der Weiterbearbeitung der Bauaufgabe zu betrauen.

2. Rang: Thomas Hasler, Frauenfeld; Mitarbeiterin: Astrid Stauer

3. Rang: J. Gundlach+R. Grandits, Frauenfeld

Kreisspital Rüti ZH, Überarbeitung

Das Kreisspital Rüti veranstaltete einen Projektwettbewerb unter zehn eingeladenen Architekten für den Neubau eines an das Akutspital angegliederten Krankenhauses. Ein Projekt musste wegen eines schwerwiegenden Verstosses gegen das Programm von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (10 000 Fr.): Meier, Hitz und von Meyenburg, Wetzikon

2. Preis (8500 Fr.): Pfeiffer Schwarzenbach Thyès AG, Küsnacht

3. Preis (7000 Fr.): Peter Guttersohn, Rüti

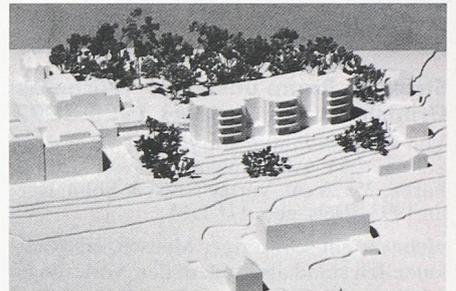
4. Preis (4500 Fr.): Ernst + Baumgartner AG, Rüti



Projekt Meier, Hitz, von Meyenburg, Wetzikon



Projekt Peter Gutersonn, Rüti



Projekt Pfeiffer, Schwarzenbach, Thyes AG, Küsnacht, Mitarbeiter: N. Galli

5. Preis (3000 Fr.): Willi Christen, Hinwil
6. Preis (2000 Fr.): Schindler Spitznagel Burkhard, Zürich

Das Preisgericht empfahl dem Veranstalter, die Verfasser der drei erstrangierten Projekte zu einer Überarbeitung einzuladen. Jeder

Teilnehmer erhielt eine feste Entschädigung von 2000 Fr. Fachpreisrichter waren Kurt Federer, Jona, Andreas Pflughard, Kant. Denkmalfleger, Zürich, Walter Schindler, Zürich, Robert Steiner, Winterthur, Helmut Rauber, Zürich, Ersatz.

Nach dieser Überarbeitung empfahl die Expertenkommission, das Architekturbüro Meier, Hitz und von Meyenburg, Wetzikon (Mitarbeiter: Laurenz Weisser), mit der Weiterbearbeitung und Ausführung der Bauaufgabe zu betrauen.

Rechtsfragen

Neue Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Zürich

Am 1. Januar 1993 ist das Bundesgesetz über den Wald zusammen mit der Waldverordnung in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage hat die Volkswirtschaftsdirektion die «Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Zürich» neu erlassen. Sie sind am 1. Juni 1993 in Kraft getreten. Das Waldgesetz ermächtigt die Kantone, innerhalb eines in der Waldverordnung festgesetzten Rahmens eigene Mindestwerte für den Waldbegriff zu definieren. Die Zürcher Volkswirtschaftsdirektion hat in ihren Richtlinien die oberen noch zulässigen Werte übernommen. Demnach gelten seit dem 1. Juni 1993 im Kanton Zürich folgende Mindestwerte für den Wald: 800 m² Fläche (einschliesslich Waldsaum), 12 m Breite (einschliesslich Waldsaum), Alter 20 Jahre für Einwuchsflächen. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzaufgaben, so gilt sie unabhängig von Fläche, Breite und Alter als Wald.

Das Bundesgesetz über den Wald enthält eine weitere für Grundeigentümer wichtige Neuerung, indem es für die Bauzone den «dynamischen Waldbegriff» unter bestimmten Voraussetzungen ausschliesst. Der dynamische Waldbegriff bedeutet, dass die Waldfläche räumlich nicht abgegrenzt ist, sondern ins offene Land hinauswachsen kann. In der Folge darf das neubestockte Land nicht mehr anders genutzt werden. In der Bauzone gilt nun der dynamische Waldbegriff nicht mehr, sobald in dieser Zone anlässlich einer Nutzungsplanrevision die bereits bestehenden Waldflächen rechtskräftig festgestellt und in den Plänen bezeichnet worden sind. Der Eigentümer kann ab diesem Zeitpunkt nach Belieben pflanzen und wachsen lassen, ohne befürchten zu müssen, dass so entstehende neue Bestockungen je als Wald festgestellt werden, solange das Grundstück in der Bauzone verbleibt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Wiesen und Weiden, die nicht mehr wirtschaft-

lich genutzt werden konnten, mehr und mehr vernachlässigt. Spontan stellten sich an vielen Stellen Einwuchsflächen mit Sträuchern und Bäumen ein. Naturschutzkreise drängten darauf, dass solche Bestockungen mit dem Forstgesetz geschützt wurden, weil dem Naturschutz damals ähnlich griffige Bestimmungen nicht zur Verfügung standen. 1965 schuf der Bundesrat in einer Verordnung zum Forstgesetz eine erste gesetzliche Definition für den Waldbegriff. Die Definition liess allerdings dem freien Ermessen einen weiten Raum. Dieser Mangel bewog verschiedene Kantone, den Waldbegriff in internen Richtlinien genauer abzugrenzen. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich erliess solche Richtlinien in Anlehnung an die Praxis des Bundesgerichtes im Jahre 1985. Als Wald galten, unabhängig vom Grundbucheintrag, Bestockungen mit einheimischen Waldbäumen und Waldsträuchern, die mindestens zehnjährig, 10 m breit und 3 Aren gross sind.

Damit konnte eine einheitliche Beurteilung der neu eingewachsenen Bestockungen gewährleistet werden. Den besonderen Problemen in der Bauzone konnte aber auch diese Praxis nicht genügend Rechnung tragen. Die für unsere Wuchsverhältnisse knapp angesetzten Mindestwerte für den Wald führten dazu, dass die nach den Richtlinien gebotene Waldbeurteilung auch verhältnismässig junger und kleinflächiger Bestockungen von den Betroffenen und von breiten Bevölkerungskreisen immer weniger verstanden wurde. Die dynamische Auslegung des Waldbegriffes hatte ausserdem zur Folge, dass unplanmässig immer wieder neue Kleinvälder entstanden. Damit wurde die sinnvolle Nutzung des eingezonten Baulandes oft erheblich erschwert.

Mit dem neuen Recht wird sich die Situation für die Grundeigentümer in der Bauzone verbessern. Die spürbare Erhöhung der Mindestwerte für die Waldfeststellung wird die Zahl der im Baugebiet festzustellenden Waldflächen vermindern. Die definitive Festlegung dieser Flächen in der Bauzone

und an der Grenze dieser Zone schafft klare Verhältnisse für Eigentümer und Kaufinteressenten. Müssen ausnahmsweise einzelne, vom neuen Waldgesetz nicht mehr erfasste Bestockungen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten werden, so bieten dafür diese speziellen Gesetze ausreichende Möglichkeiten.

Volkswirtschaftsdirektion ZH

SATW

Auslandstipendien

Die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) und der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung bieten jungen Diplomingenieuren oder -chemikern mit zweijähriger Praxis ausserhalb eines Hochschulbetriebes Stipendien an.

Die Kandidaten haben für die Studienplätze an einer ausländischen Universität oder bei einem ausländischen Betrieb selber besorgt zu sein und haben einen genau umschriebenen Forschungs- oder Entwicklungsplan vorzulegen. Letzte Anmeldefrist ist der 1. März 1994.

Nähere Auskünfte erteilt die Forschungskommission der SATW, Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL), LAMI-DI, 1015 Lausanne (Fax 021/693 52 63), bei welcher auch die Gesuchsformulare zu beziehen sind.

Stipendien für Japan

Die SATW hat eine Broschüre herausgegeben, die Hinweise über die Erlangung eines SATW-Stipendiums für Japan sowie Kontaktadressen in Japan enthält. Die SATW-Stipendien sind jungen Ingenieuren oder Chemikern vorbehalten, welche über eine zweijährige Praxis in der Industrie verfügen und die Durchführung einer genau umschriebenen Forschungs- oder Entwicklungsarbeit in Japan vorzuschlagen haben. In der Broschüre sind auch andere Stipendienarten für Japan aufgeführt.